

Statuten Männerriege Möriken-Wildegg

gegründet 1927

Grundsätzlich gelten die Statuten des STV Möriken-Wildegg. Ausnahmen und Zusätze regeln nachfolgende Artikel.

I. ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK DER RIEGE

Art. 1

Die Männerriege Möriken-Wildegg ist eine selbständige Riege des STV Möriken-Wildegg.

Die Männerriege Möriken-Wildegg führt ihre Vereinsgeschäfte selbständig (s. Kap. IV. „Organisation“).

Die Mitglieder der Männerriege haben an Versammlungen des STV Möriken-Wildegg kein Stimm- und Wahlrecht. Zu den Versammlungen des STV Möriken-Wildegg wird eine Delegation der Männerriege eingeladen. Die Männerriege Möriken-Wildegg führt ihre Finanzen selbständig und unabhängig vom STV Möriken-Wildegg (s. Kap. V. „Finanzen“)

Zugehörigkeit /
Selbständigkeit

Art. 2

Die Männerriege

- fördert die körperliche Ertüchtigung
- vermittelt eine sinnvolle Freizeitgestaltung
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit

Zweck

II. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 3

Die Riege besteht aus:

- Turnenden Mitglieder
- Nichtturnenden Mitglieder

Mitgliederkategorien

Art. 4

Turnendes Mitglied kann werden, wer das 32. Altersjahr erreicht hat und den Turnbetrieb besucht. Ausnahmsweise können auch jüngere Mitglieder aufgenommen werden, sofern vernünftige Gründe dazu vorliegen.

Turnendes Mitglied

Art. 5

Nichtturnendes Mitglied kann werden, wer den Jahresbeitrag entrichtet, jedoch den Turnbetrieb nicht besucht.

Nichtturnendes Mitglied

Art. 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf formloses Gesuch hin und wird an der nächsten GV der Männerriege bestätigt.

Aufnahme

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung anwesenden turnenden und nichtturnenden Mitglieder. Diese sind wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

Stimmrecht / Antragsrecht

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den für seine Mitgliederkategorie festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beitragspflicht

Art. 9

Turnende und Nichtturnende Mitglieder, die aus der Männerriege austreten wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Austritt

Art. 10

Mitglieder der Männerriege, welche die Statuten der Riege oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Riegenmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 11

Alle turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK des STV ist für alle Turnenden obligatorisch.

Versicherung

IV. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe der Riege sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren

Organe

1. Generalversammlung

Art. 13

Das oberste Organ der Riege ist die GV MR. Sie wird in der Regel im 1. Quartal einberufen.

Status / Einberufung

Art. 14

Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, andernfalls müssen sie nicht behandelt werden.

Anträge

Art. 15

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 16	<p>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p> <p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	Wahlen / Abstimmung
Art. 17	<p>In die Kompetenz der Generalversammlung der Männerriege fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten GV - Mutationen - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten - Abnahme der Jahresrechnung - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes - Genehmigung des Jahresprogramms - Wahl der Vorstandsmitglieder - Wahl des Präsidenten - Wahl der technischen Leitung - Wahl der Revisoren - Statutenrevisionen - Fusionen - Erledigung von Anträgen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden 	Befugnisse der GV MR
Art. 18	<p>Wenn es die Geschäfte, die der GV obliegen verlangen, kann der Vorstand selbständig oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV einberufen.</p>	Ausserordentliche GV
Art. 19	<p>Zur GV werden alle turnenden und nichtturnenden Mitglieder sowie eine Delegation des Stammvereins eingeladen. Alle turnenden und nichtturnenden Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	Teilnehmer / Stimmberechtigung
2. Riegenvorstand		
Art. 20	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Diese Zahl kann im Bedarfsfall von der GV verändert werden.</p>	Zusammensetzung
Art. 21	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten und des technischen Leiters konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.</p>	Wahl / Konstituierung
Art. 22	<p>Die Obliegenheiten des Vorstandes sind Allgemeine Leitung der Riege gemäss Statuten Vertretung nach aussen</p> <p>Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder als notwendig erachtet.</p>	Obliegenheiten des Vorstandes Einberufung

Art. 23	Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.	Zeichnungsbe- rechtigung
3. Revisoren		
Art. 24	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Riege, allfällige Abrechnungen von Festanlässen und Veranstaltungen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und entsprechenden Antrag.	Obliegenheiten der Revisoren
V. FINANZEN		
Art. 25	Die Einnahmen bestehen aus: – Mitgliederbeiträgen – Subventionen – Erlösen von Veranstaltungen – Erträgen aus dem Vereinsvermögen – Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen	Einnahmen
Art. 26	Die Ausgaben des Vereins bestehen aus: – Verbandsbeiträgen – Versicherungsbeiträgen – Verwaltungskosten – Kostenbeiträgen an Mitglieder für die Teilnahme an sportlichen Anlässen und Turnfesten – Anschaffungskosten für Turnmaterialien – Entschädigungen von Leitern und Funktionären – Weiteren Ausgaben gemäss GV-Beschlüssen – Einer Ausgabenkompetenz des Vorstandes	Ausgaben
Art. 27	Das Vermögen der Männerriege darf nur in gut schweizerischen Obligationen angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.	Vermögensan- lage
Art. 28	Die Männerriege haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.	Haftbarkeit
VI. REGLEMENTSREVISION		
Art. 29	Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit dem 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	Teilrevision
Art. 30	Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Totalrevision

Art. 31

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinn-
gemäss die Statuten des STV Möriken-Wildegg.

Besondere Fälle

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Die Auflösung der Männerriege Möriken-Wildegg kann nur an einer ordentlichen GV, oder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV, mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 33

Bei einer Auflösung der Riege ist das ganze Vermögen dem STV Möriken-Wildegg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder eine Männerriege mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 34

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1993.

Art. 35

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV der Männerriege und der Genehmigung durch den Vorstand des STV Möriken-Wildegg in Kraft.

Inkrafttretung

Beschlossen an der Generalversammlung vom 17. Februar 2006

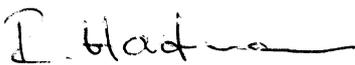
Für die Männerriege

Der Präsident:

Rolf Hartmann

Der Aktuar:

Kurt Hartmann



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des STV Möriken-Wildegg geprüft und genehmigt.

STV Möriken-Wildegg

Der Präsident:

Mark Frecker

Die Aktuarin:

Silvia Frey

